

Kooperationsvertrag

zwischen

der Von der Heydt-Museum Wuppertal gemeinnützige GmbH, vertreten durch,

1. Herr Dr. Gerhard Finckh, geboren am xx.xx.xxxx
handelnd als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter HRB Nr. 24198 eingetragenen Von der Heydt-Museum GmbH
2. Herr Heinz-Olof Brennscheidt, geboren am xx.xx.xxxx, Sprockhövel
handelnd als alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Vorstand der Brennscheidt-Stiftung, Wuppertal
3. Herr Dr. Rolf Kanzler, geboren am xx.xx.xxxx, Ratingen
4. Herr Rolf Peter Rosenthal, geboren am xx.xx.xxxx, Wuppertal
Die Erschienenen zu 3. und 4. handelnd als Vorstand für die Dr. Werner Jackstädt-Stiftung mit Sitz in Wuppertal (Geschäftsanschrift: Adolf-Vorwerk-Straße 43, 42287 Wuppertal)
5. Herr Frank Bergmann, geboren am xx.xx.xxxx, Wuppertal
6. Herr Dr. Joachim Schmidt-Hermesdorf, geboren am xx.xx.xxxx, Wuppertal

Die Erschienenen zu 5. und 6. handelnd als gemeinsam zur Vertretung berechnigte Vorstandsmitglieder des im Vereinsregisters des Amtsgerichts Wuppertal unter VR 2180 eingetragenen Kunst- und Museumsverein Wuppertal e.V. mit dem Sitz in Wuppertal

Die Brennscheidt Stiftung, die Dr. Werner Jackstädt Stiftung und der Kunst- und Museumsverein jeweils handelnd als die alleinigen Gesellschafter der Von der Heydt-Museum gGmbH.

nachfolgend: GmbH

und

der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister Peter Jung,

nachfolgend: Stadt

Präambel

Die Stadt betreibt das renommierte Von der Heydt-Museum am Turmhof 8 in 42103 Wuppertal sowie die Von der Heydt-Kunsthalle in Barmen. Die Sammlung des Von der Heydt-Museums umfasst Kunst vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Rund 3.000 Gemälde, 500 Skulpturen und 30.000 grafische Blätter gehören zum Bestand. Das Museum präsentiert seinen Bestand in Ausstellungen zu verschiedenen Themen. In sogenannten Wechselausstellungen zeigt das Museum Werke bekannter Künstler wie z. B. Monet. Ermöglicht haben dies in der Vergangenheit vor allem das erhebliche Engagement der Brennscheidt-Stiftung, der Jackstädt-Stiftung und des Kunst- und Museumsvereins. Da sich die Stadt auf den gesetzlichen Auftrag zur kulturellen Daseinsvorsorge konzentrieren will, soll die GmbH die Stadt in Zukunft im Rahmen einer kulturellen Förderung bei der Organisation von Ausstellungen des Von der Heydt-Museums unterstützen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt veranstaltet in ihrem Namen Ausstellungen im Von der Heydt-Museum und in der Von der Heydt-Kunsthalle. Die GmbH unterstützt die Stadt bei der Organisation und Durchführung ihrer Ausstellungen und übernimmt dabei im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten insbesondere die folgenden Leistungen:
- Abschluss der Versicherungsverträge für die entliehenen Kunstwerke nach den internationalen Standards
 - Abschluss der Transportverträge nach den internationalen Standards
 - ausreichende Sicherung der Werke und der Ausstellung (z. B. durch Anstellung von Sicherheitskräften, Erwerb und Installation von Sicherungseinrichtungen etc.)
 - Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
 - Gestaltung der Ausstellungsräume
 - Finanzierung entgeltlicher Leihen
 - Unterstützung bei wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen, Ausstellungsmanagement sowie Aufsichts- und Kassengeschäften
- (2) Die GmbH erfüllt die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

§ 2

Vergütung, Auslagenersatz

- (1) Die GmbH erfüllt die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben für die Stadt im Rahmen ihres als steuerlich gemeinnützig anerkannten Gesellschaftszwecks unentgeltlich.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich gegenüber der dies annehmenden GmbH und ihren Gesellschaftern folgende von ihr vereinnahmte Mittel zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sowie für ihre Unterstützung bei künftigen Ausstellungen unverzüglich weiter zu leiten:
- a) die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern

- b) die Erlöse aus den Katalogverkäufen
- c) die Mieteinnahmen aus der Vermietung des Museumsshops
- d) die Einnahmen aus dem Bereich der Museumspädagogik
- e) die Einnahmen aus der Nutzung von Bilderrechten
- f) Versicherungsrückvergütungen

Die vorstehenden Einnahmen werden von der GmbH unmittelbar zweckgebunden für das Von der Heydt-Museum bzw. die Von der Heydt-Kunsthalle im Rahmen des Gegenstandes dieses Vertrages (§ 1) zeitnah eingesetzt. Die GmbH hat keinen Anspruch auf Auslagenersatz, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes mit der Stadt Wuppertal vereinbart wurde.

§ 3

Räumlichkeiten, Serviceleistungen

- (1) Die Stadt verpflichtet sich gegenüber der dies annehmenden GmbH und ihren Gesellschaftern während der Vertragslaufzeit das Museumsgebäude Turmhof 8 und die Räumlichkeiten im Haus der Jugend (Kunsthalle Barmen) in dem bisherigen Umfang und in der für die ausgestellten Kunstgegenstände erforderlichen Temperierung zu betreiben. Sie trägt alle laufenden Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Reinigung, Instandsetzung und Instandhaltung.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich ferner gegenüber der dies annehmenden GmbH und ihren Gesellschaftern, wie bisher die weiteren laufenden Kosten des Betriebs des Von der Heydt-Museums, wie z. B. Porto, Fernmeldegebühren, Leistungen des Medienzentrums, Unterhaltung und Bibliothek zu tragen.

§ 4

Personal

- (1) Die Stadt hält im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages den in der Anlage 1 aufgeführten Stellenbestand ihres Personals im Von der Heydt-Museum vor. Die Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages ist, beschreibt daneben die

für das Von der Heydt-Museum geplante Personalentwicklung bis zum Jahr 2019. Die Stadt verpflichtet sich gegenüber der dies annehmenden GmbH und ihren Gesellschaftern, dass der ab dem Jahr 2019 erreichte Stellenbestand für die Zukunft konstant bleibt. Sollten außerhalb dieser Planung Stellen bis zum Jahr 2019 frei werden (ungeplante Fluktuation), kann der in der Anlage 1 beschriebene Stellenbestand 2019 vorzeitig erreicht werden, wenn darüber Einigkeit bei beiden Parteien besteht. Anderenfalls wird die betreffende Stelle von der Stadt wiederbesetzt. Die GmbH erfüllt ihre Aufgaben nach diesem Vertrag unter anderem mit von ihr gestelltem Personal im Umfang der Beschreibung in Anlage 1.

- (2) Die in der Anlage aufgeführten Kräfte der GmbH, die von der Stadt mit einem Anteil von 50 % mitfinanziert werden, werden von der GmbH mindestens nach der der jeweiligen Aufgabe entsprechenden Entgeltgruppe des TVÖD bezahlt. Die GmbH kann ihre Kräfte im Rahmen befristeter oder unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse oder auf der Grundlage von Werk- oder Dienstverträgen im Rahmen einer freien Mitarbeit verpflichten. Personal, das nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist und für den Ausstellungsbetrieb auf Dauer benötigt wird, wird von der GmbH finanziert.
- (3) Soweit die GmbH kein eigenes Personal vorhält, kann sie für die Wahrnehmung ihrer in § 1 genannten Aufgaben –soweit erforderlich–kostenlos auf das im Von der Heydt-Museum eingesetzte Personal der Stadt zurückgreifen. Die städtischen Dienstkräfte unterstehen bei der Wahrnehmung dieser Tätigkeit allein dem Weisungsrecht ihrer städtischen Vorgesetzten. Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW) wird von den städtischen Vorgesetzten weiterhin beachtet. Das gilt auch für organisatorische Maßnahmen der GmbH, die Auswirkungen auf städtische Mitarbeiter/innen haben können.
- (4) Die Stadt wird die GmbH über Personalmaßnahmen im Von der Heydt-Museum informieren mit dem Ziel Einvernehmen der Beteiligten über die geplante Personalmaßnahme zu erreichen. Das Entscheidungsrecht über die konkrete Personalmaßnahme liegt allein bei der Stadt.

- (5) Die GmbH kann aus wirtschaftlichen Gründen ihre Pflicht zur Erfüllung der Vorgaben der Anlage 1 ruhend stellen.

§ 5

Geschäftsführung der GmbH

Die GmbH sowie die für sie handelnden Gesellschafter verpflichten sich dazu, dass ihre Geschäftsführung stets vom jeweiligen Museumsdirektor bzw. der jeweiligen Museumsdirektorin wahrgenommen wird. Die GmbH hat aus diesem Grund in ihrem Gründungsprotokoll bzw. in ihrer Satzung vom 23.02.2012, Urkunde Nr. 303/2012 des Notars Dr. Philipp Frhr. v. Hoyenberg, verankert, dass die Geschäftsführung der GmbH stets vom jeweiligen Museumsdirektor bzw. der jeweiligen Museumsdirektorin wahrgenommen wird.

§ 6

Beirat

Folgende Regelungen der GmbH aus ihrem Gründungsprotokoll und ihrer Satzung vom 23.02.2012, Urkunde Nr. 303/2012 des Notars Dr. Philipp Frhr. v. Hoyenberg, werden als verbindlich vereinbart:

§ 9 Beirat – innere Ordnung

- (1) Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Jeder Gesellschafter und der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal sind berechtigt, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden, abzurufen bzw. nach Wegfall eines Beiratsmitglieds neu zu entsenden.

Die reguläre Amtsperiode der Beiratsmitglieder beträgt 4 Jahre; mehrere Amtsperioden sind zulässig. Beiratsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Beiratsvorsitzenden und in dessen Fall an den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und tritt mit dem Zugang der Mitteilung ein.

- (3) Sofern der Beirat nicht mehr vollzählig ist, wird seine Beschlussfähigkeit hierdurch nicht berührt.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirats werden namens des Beirats von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (5) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung, jedoch werden ihre Auslagen in angemessenem Umfang ersetzt.
- (6) Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschafter, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
- (7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung gültig bleibt.
- (8) Der Beirat soll die Wirksamkeit seiner Arbeit regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Nonprofit-Governance berücksichtigen.
- (9) Die Beiratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und sind im Falle einer Haftung grundsätzlich berechtigt, von dem jeweiligen Gesellschafter bzw. der Stadt Wuppertal Freistellung zu verlangen.

§ 10 Beirat – Sitzungen

- (1) Der Beirat soll mindestens dreimal im Jahr, ggf. davon einmal zusammen mit der Gesellschafterversammlung, tagen.
- (2) Beiratssitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Beiratsmitglieder oder ein Gesellschafter dies verlangen. Deren schriftliche Begründung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Die Beiratssitzungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats vorbereitet und einberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt nach dem für Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren (§ 6).
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teil, wenn und soweit dieser nicht abweichendes beschließt.
- (6) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Beirats, ersatzweise seinem Stellvertreter.

- (7) Der ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder und davon der Beiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn alle Beiratsmitglieder in der Versammlung anwesend sind und soweit die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.
- (8) Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich übermittelte Abstimmungen sind zulässig, wenn alle Beiratsmitglieder bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied diesem Verfahren bei der Abstimmung widerspricht.
- (9) Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (10) Das Ergebnis der Beratungen und die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen, im Falle des Abs. 8 unverzüglich nach der Abstimmung den Mitgliedern des Beirats zugleich in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschafter zu übermitteln.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Im Lagebericht wird auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Das zuständige Rechnungsprüfungsamt und die Kommunalaufsicht sind zur Rechnungsprüfung berechtigt.

§ 7

Haftung der Stadt

- (1) Soweit die GmbH durch das Verschulden von städtischem Personal einen Schaden erleidet, steht ihr im Hinblick auf etwaige Schadensersatzansprüche allein die Stadt gegenüber. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter/innen der

Stadt gegenüber der GmbH wird ausgeschlossen. Die Haftung der Stadt für solche Schäden ist auf diejenige Sorgfalt begrenzt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 277 BGB).

- (2) Für eingebrachte Gegenstände der GmbH, ihrer Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, die im Auftrag der GmbH handeln, übernimmt die Stadt keine Haftung. Werden Gegenstände aus Gefälligkeit von der Stadt vorübergehend aufbewahrt, haftet die Stadt bei Verlust oder Beschädigung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch einer Ausstellung haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung der Stadt ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Ausstellung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
- (4) Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat die Stadt nicht zu vertreten
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 8

Haftung der GmbH

- (1) Die GmbH haftet gegenüber der Stadt bei Eintritt von Schäden, die durch sie, ihre Beauftragten, Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte verursacht werden für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (277 BGB).
- (2) Die GmbH stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer in § 1 genannten Aufgaben geltend

gemacht werden, frei, soweit diese von der GmbH oder ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.

- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.
- (4) Die GmbH ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in angemessener Deckungshöhe abzuschließen. Die GmbH weist das Bestehen der genannten Haftpflichtversicherung durch die Vorlage des Versicherungsscheins im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages bzw. auf Verlangen nach.

§ 9

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und ist mit einer Frist von drei Jahren, erstmals zum 31. März 2022, kündbar.
- (2) Sollte die Weiterführung des Vertrages unzumutbar werden, steht den Vertragspartnern ein einseitiges Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende zu.
- (3) Die Vertragsparteien sind zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
 - a) Satzungsbestimmungen der GmbH ohne Einvernehmen der Stadt geändert werden,
 - b) über das Vermögen der GmbH ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen der GmbH geschehen sind oder angedroht wurden,

- c) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt grundsätzlich gegenüber den Verhältnissen bei Vertragsabschluss geändert haben; im Streitfall entscheidet hierüber der zuständige Minister des Landes NRW,
- d) ein einstimmiger Beiratsbeschluss über die Annahme der Grundsätze der Ausstellungspolitik (§ 2 Abs. (2)) nicht gefasst wird,

§ 10

In Kraft treten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für diese Klausel.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift des Vertrages ist sodann so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wuppertal.

Für die Stadt:

Für die GmbH:

Wuppertal, den

Wuppertal,

(Oberbürgermeister Peter Jung)

Wuppertal, den
